

Wochenblatt für Wilsdruff

und Umgegend.

Amts-Blatt

für die Königliche Amtshauptmannschaft Meißen,
zu Wilsdruff sowie für das König-

für das Königliche Amtsgericht und den Stadtrat
Forstamt zu Tharandt.

Birkenhain, Blankenstein, Braunsdorf, Burghardswalde, Groitzsch, Grumbach, Grund bei Mohorn, Hartha bei Gauernitz, Hirschsdorf mit Landberg, Höhndorf, Kausbach, Kesselsdorf, Kleinschönberg, Klipphausen, Lampertswalde, Limbach, Lorenz, Mittz-Röthen, Mohorn, Nünzig, Neufrechen, Niederwartha, Oberhermsdorf, Voßdorf, Röhrsdorf bei Wilsdruff, Roitzsch, Rothschönberg mit Verne, Sachsdorf, Schmödewalde, Seelitz, Sora, Steinbach bei Kesselsdorf, Steinbach bei Mohorn, Spechthausen, Tanneberg, Taubenheim, Ullendorf, Untersdorf, Weistropp, Wildberg, Zöllmen.

Mit laufender Unterhaltungs-(Roman-)Seite, wöchentlicher illustrierter Beilage „Welt im Bild“ und monatlicher Beilage „Unsere Heimat“.

Druck und Verlag von Arthur Rückert, Wilsdruff. Für die Redaktion verantwortlich: Arthur Rückert, Wilsdruff.

Dr. 148.

Dienstag, den 23. Dezember 1913.

72. Jahrg.

Amtlicher Teil.

Kadaverbeseitigung.

Nachdem die reichs- und landesgesetzlichen Vorschriften über die unschädliche Beseitigung vom Tierkadavern, bei der Fleischbeschau beanstandetem Fleisch usw. neue bzw. erweiterte Fassung erhalten haben, wird unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1910 folgendes bestimmt:

§ 1

Im Verwaltungsbezirk der Königlichen Amtshauptmannschaft Meißen müssen alle Kadaver, Kadaverteile und animalischen Nahrungsmittel — insbesondere Fleisch — den zur Beseitigung verpflichteten Kadaverbeseitigungsanstalten überlassen werden, wenn es sich handelt um

a) Kadaver und Kadaverteile (Fleisch, Häute, Blut, Eingeweide, Hörner, Knochen usw.), die nach dem Reichsviehleuhengesetz vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 519) und den dazu ergangenen Ausführungsvorschriften des Bundesrats vom 7. Dezember 1911 (Reichsgesetzblatt 1912 Seite 4) unschädlich zu deseitigen sind, nämlich

Kadaver und Kadaverteile gefallener oder geideter Tiere einschließlich des Wildes, die an Milzbrand, Rauschbrand, Wild- und Minderfeuer, Tollwut, Ross (Wurm), Schafpoden, Schweinefeuer, Schweinepest oder Tolllauf der Schweine erkrankt waren oder bei denen Verdacht einer dieser Seuchen vorliegt (Seuchenkadaver);

b) sonstige Kadaver und Kadaverteile von gefallenen, im Verenden oder auf polizeiliche Anordnung getöteten Pferden, Eseln, Maultieren, Mauleseln, Tieren des Kindergesetzes, Schweinen, Schafen und Ziegen;

c) bei der Fleischbeschau beanstandetes Fleisch, so weit es sich hierbei nicht bloß um Körperteile geringeren Umfangs handelt;

d) größere Mengen von sonst untauglichen animalischen Nahrungsmitteln, wenn die Gemeindebehörde (Gemeindedorfland, Gutsvorsteher, es anordnet;

e) größere Mengen von an Geflügelcholera oder Hühnerpest gefallinem Geflügel.

Das Vergraben, Verbrennen, Aussuchen, ferner jederlei sonstige Beseitigung solcher Kadaver, Kadaverteile oder animalischer Nahrungsmittel ist verboten mit Ausnahme der Fälle in § 2.

§ 2

Es ist nachgelassen, die in § 1 genannten Kadaver, Kadaverteile oder animalische Nahrungsmittel, die nicht über 50 kg. wiegen, oder tote geborene nutzbarer Haustiere (einschließlich der Hunde und Katzen) unter ortspolizeilicher Beobachtung durch Verbrennen unschädlich zu beseitigen.

In den Fällen des § 1 a und e ist dies nur mit Zustimmung des Bezirksstierarztes zulässig;

In den Fällen des § 1 b, c und d kann, wo ein Verbrennen nach § 2 verhältnisuntüchtig ist, die unschädliche Beseitigung durch Vergraben erfolgen. Hierbei sind die Gruben in mindestens 30 m Entfernung von menschlichen Wohnungen, Viehhäusern, Brunnen, Gewässern, Weideplätzen und öffentlichen Wegen und so tief anzulegen, daß die Oberfläche der Kadaver und Kadaverteile von einer unterhalb des Randes der Grube mindestens 1 m starken Erdschicht bedeckt ist (§ 7 der sächsischen Ausführungsverordnung vom 1. Juni 1912). Nach Einbringung der Kadaver oder tierischen Teile in die Grube sind die durch Blut oder sonstige Abgänge verunreinigten Stellen der Erd- oder Rasenschicht abzuschärfen und mit den Kadavern zu vergraben. Die Wiederausgrabung ist verboten.

Es bleibt dem Viehbesitzer unbenommen, auch die Kadaver und Fleischmassen in den in Absatz 1 genannten Mengen der zuständigen Anstalt zu überlassen und, sofern im Ort ein ordnungsmäßiger sogenannter Konfiskatelaufgang vorhanden ist, die Kadaver oder Fleischmassen bis zur Abholung darin unterzubringen.

§ 3

Die Beseitigung der Kadaver und Fleischmassen erfolgt bis auf weiteres durch die Kavillerei und Fleischdungsfabrik in Altomnitz (Inhaber: Ferdinand Soh & Sohn; Fernruf: Amt Lommatzsch Nr. 230) oder durch die Meißner Kadaververwertungsanstalt in Bohnitzsch (Inhaber: Holm Hermann; Fernruf: Amt Meißen Nr. 540).

Den Herren Soh sind vertraglich folgende Ortschaften einschließlich Gutsbezirke des amtsaufmannschaftlichen Bezirkes Meißen übertragen worden:

1. sämtliche Ortschaften des Amtsgerichtsbezirks Lommatzsch.

2. vom Amtsgerichtsbezirk Nossen folgende Ortschaften: Markiz, Abend, Lüttewitz, Petersberg, Leichen, Maltitz, Stabna, Mügeln, Höfgen, Pinnewitz, Rausch, Stötzsch, Kreiza, Rößly, Kleßig, Rüßema, Choren mit Toppeschädel, Priesen und Weitewitz und

3. vom Amtsgerichtsbezirk Meißen folgende Ortschaften: Borschnitz, Mauna, Deila, Zeutewitz, Löbschütz, Streichen, Raisig, Tronig, Nimitz, Sornitz, Wohlitz, Klein- und Großlügen, Proda, Priesa, Selli, Schieritz, Bischofswitz, Ickowitz und sämtliche nördlich von Ickowitz zwischen Elbe und der Amtsgerichtsbezirksgrenze Lommatzsch liegenden Dörfer usw.

Herrn Herrmann sind alle nicht genannten Ortschaften usw. des Bezirks überwiesen worden.

Die Abgabe von Kadavern und Fleischteilen an eine andere als die zuständige Anstalt ist nur mit Genehmigung der Königlichen Amtshauptmannschaft gestattet.

Davon und solange Betriebsstörungen bei der zuständigen Anstalt oder sonstige zwingende Umstände die vorgeschriebene Ablieferung an die Anstalt unmöglich machen sollten, kann von der Amtshauptmannschaft die Ablieferung an andere von ihr zu bezeichnende Anstalten vorgeschrieben werden.

§ 4

Die Viehbesitzer haben die zuständige Anstalt sofort (telefonisch, telegraphisch oder auf sonst geeignete Weise) zur Abholung aufzufordern und dafür zur sorgen, daß die Nachricht binnen 12 Stunden bei der Anstalt eingeholt wird.

Bei Seuchenkadavern ist genau anzugeben, welche Krankheit oder welcher Krankheitsverdacht vorliegt.



Amts-Blatt

für das Königliche Amtsgericht und den Stadtrat

Forstamt zu Tharandt.

Lokalblatt für Wilsdruff.

Insertionspreis: 10 Pf. pro fünfseitigem Korpusblatt.
Außerhalb des Amtsgerichtsbezirks Wilsdruff 20 Pf.

Zeitabender und Jahresabreißer 50 Pf. mit 50 Prozent Aufschlag.

Jeder Anspruch auf Rabatt erlischt, wenn der Betrag durch

Klage eingezogen werden muß ob der Auftraggeber in Konkurs gerät.

Ansprechender Nr. 6. — Telegramm-Adresse: Amtsblatt Wilsdruff.

für das Königliche Amtsgericht und den Stadtrat

Forstamt zu Tharandt.

Lokalblatt für Wilsdruff.

für das Königliche Amtsgericht und den Stadtrat

Forstamt zu Tharandt.

Lokalblatt für Wilsdruff.

für das Königliche Amtsgericht und den Stadtrat

Forstamt zu Tharandt.

Lokalblatt für Wilsdruff.

für das Königliche Amtsgericht und den Stadtrat

Forstamt zu Tharandt.

Lokalblatt für Wilsdruff.

für das Königliche Amtsgericht und den Stadtrat

Forstamt zu Tharandt.

Lokalblatt für Wilsdruff.

für das Königliche Amtsgericht und den Stadtrat

Forstamt zu Tharandt.

Lokalblatt für Wilsdruff.

für das Königliche Amtsgericht und den Stadtrat

Forstamt zu Tharandt.

Lokalblatt für Wilsdruff.

für das Königliche Amtsgericht und den Stadtrat

Forstamt zu Tharandt.

Lokalblatt für Wilsdruff.

für das Königliche Amtsgericht und den Stadtrat

Forstamt zu Tharandt.

Lokalblatt für Wilsdruff.

für das Königliche Amtsgericht und den Stadtrat

Forstamt zu Tharandt.

Lokalblatt für Wilsdruff.

für das Königliche Amtsgericht und den Stadtrat

Forstamt zu Tharandt.

Lokalblatt für Wilsdruff.

für das Königliche Amtsgericht und den Stadtrat

Forstamt zu Tharandt.

Lokalblatt für Wilsdruff.

für das Königliche Amtsgericht und den Stadtrat

Forstamt zu Tharandt.

Lokalblatt für Wilsdruff.

für das Königliche Amtsgericht und den Stadtrat

Forstamt zu Tharandt.

Lokalblatt für Wilsdruff.

für das Königliche Amtsgericht und den Stadtrat

Forstamt zu Tharandt.

Lokalblatt für Wilsdruff.

für das Königliche Amtsgericht und den Stadtrat

Forstamt zu Tharandt.

Lokalblatt für Wilsdruff.

für das Königliche Amtsgericht und den Stadtrat

Forstamt zu Tharandt.

Lokalblatt für Wilsdruff.

für das Königliche Amtsgericht und den Stadtrat

Forstamt zu Tharandt.

Lokalblatt für Wilsdruff.

für das Königliche Amtsgericht und den Stadtrat

Forstamt zu Tharandt.

Lokalblatt für Wilsdruff.

für das Königliche Amtsgericht und den Stadtrat

Forstamt zu Tharandt.

Lokalblatt für Wilsdruff.

für das Königliche Amtsgericht und den Stadtrat

Forstamt zu Tharandt.

Lokalblatt für Wilsdruff.

für das Königliche Amtsgericht und den Stadtrat

Forstamt zu Tharandt.

Lokalblatt für Wilsdruff.

für das Königliche Amtsgericht und den Stadtrat

Forstamt zu Tharandt.

Lokalblatt für Wilsdruff.

für das Königliche Amtsgericht und den Stadtrat

Forstamt zu Tharandt.

Lokalblatt für Wilsdruff.

für das Königliche Amtsgericht und den Stadtrat

Forstamt zu Tharandt.

Lokalblatt für Wilsdruff.

für das Königliche Amtsgericht und den Stadtrat

Forstamt zu Tharandt.

Lokalblatt für Wilsdruff.

für das Königliche Amtsgericht und den Stadtrat

Forstamt zu Tharandt.

Lokalblatt für Wilsdruff.

für das Königliche Amtsgericht und den Stadtrat

Forstamt zu Tharandt.

Lokalblatt für Wilsdruff.

für das Königliche Amtsgericht und den Stadtrat

Forstamt zu Tharandt.</